

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung eines Breitband- Zweckverbandes südliches Nordfriesland

Zwischen

dem Amt Eiderstedt, vertreten durch Amtsdirektor Herbert Lorenzen,
dem Amt Nordsee-Treene, vertreten durch Amtsvorsteher Ralf Heßmann
dem Amt Viöl, vertreten durch Amtsvorsteher Thomas Hansen
der Stadt Friedrichstadt, vertreten durch Bürgermeister Eggert Vogt
und der Stadt Tönning, vertreten durch Bürgermeisterin Dorothe Klömmer

wird aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
nach der Beschlussfassung

des Amtsausschusses des Amtes Eiderstedt vom 12.10.2016
des Amtsausschusses des Amtes Nordsee-Treene vom 20.10.2016
des Amtsausschusses des Amtes Viöl vom 13.10.2016
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichstadt vom 18.10.2016
und der Stadtvertretung der Stadt Tönning vom 11.10.2016
sowie mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Errichtung des Breitband-Zweckverbandes Südliches Nordfriesland

1. Die Vertragsparteien errichten einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Als Zeitpunkt der Entstehung des Breitband-Zweckverbandes Südliches Nordfriesland wird der 01. Januar 2017 festgelegt.
2. Der Zweckverband führt den Namen „Breitband-Zweckverband Südliches Nordfriesland“, kurz „BZSNF“.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Garding.
4. Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Vertragsparteien.

**§ 2
Gegenstand des Vertrages**

1. Der BZSNF hat die Aufgabe,
 - a. den NGA-Breitbandausbau in den beteiligten Gemeinden möglichst flächendeckend zu verwirklichen. Dazu zählen unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung eines passiven Netzes für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann den Betrieb des passiven Netzes sowie die Nutzungsrechte für Breitband-Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern.
 - b. die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Verwirklichung eines Breitbandnetzes und dessen Verwertung zu fördern.
2. Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

**§ 3
Satzung, Organe**

1. Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
2. Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

**§ 4
Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
2. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung des Zweckverbandes erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Eiderstedt. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ mit dem Amt Eiderstedt. In diesem Vertrag ist zu regeln, dass dem Zweckverband im Hinblick auf die Betriebsführung wesentliche Mitwirkungsrechte zustehen. Das Amt Eiderstedt stellt dem BZSNF für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag i.S.v. § 19a GkZ mit dem Amt Eiderstedt.

3. Der BZSNF bildet überdies eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe besteht aus je 1 leitenden Beschäftigten der Vertragsparteien.
Die Lenkungsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a. Unterstützung des Verbandsvorstehers bei der Überwachung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 - b. Vorbereitung von Entscheidungen der laufenden Verwaltung,
 - c. Vorbereitung der Sitzungen und der Entscheidungen der Verbandsversammlung,
 - d. Vorbereitung von Entscheidungen über den Abschluss von Miet-, Pacht-, Erbpacht- oder Kaufverträgen.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

1. Der BZSNF wird unmittelbar zum Zeitpunkt seiner Errichtung von den Verbandsmitgliedern mit einem Stammkapital in Höhe von insgesamt 100.000 € ausgestattet. Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder an der Ausstattung mit Eigenkapital beizutragen haben, wird in der Verbandssatzung festgesetzt. Weiteres Eigenkapital ist der Rücklage zuzuführen.
2. Soweit die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der BZSNF zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage.
3. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

§ 6

Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

§ 7

Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage seiner Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

3. Näheres zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern regelt die Satzung.
4. Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**§ 8
Schlussvorschriften**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom erteilt.
3. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Garding, 13. Dezember 2016

Amt Eiderstedt
Der Amtsdirektor


Herbert Lorenzen



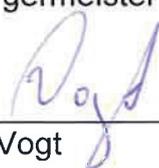
Amt Nordsee-Treene
Der Amtsvorsteher


Ralf Heßmann

Amt Viöl
Der Amtsvorsteher


Thomas Hansen

Stadt Friedrichstadt
Der Bürgermeister


Eggert Vogt



Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin


Dorothe Klömmer

